

Urkunden über die Ausübung der Grundgesetze welche bey der Versammlung der Schwedischen Reichsstände in dem Jahre 1755 verfasst und auf Ihren Befehl gedrucket worden sind

Hamburg und Leipzig: verlegts Georg Christian Grund und Ad. Heinr. Holle, 1756

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795346485>

Druck Freier  Zugang



Grundriß Grundgesetz.

1755.

S II.

235.

1889: E

J A II

1235.

U r k u n d e n

über die

A u s ü b u n g

der



S r u n d g e s e t z e

welche bey der Versammlung

der Schwedischen Reichsstände

in dem Jahre 1755 verfasst

und auf Ihren Befehl gedrucket worden sind.

Mit allergnädigster Freiheit.

Hamburg und Leipzig, 1756.

verlegt Georg Christian Grund und Ad. Heintr. Holle.

W E I T E R E

und

U N T E R

der

W E I T E R E

und

U N T E R

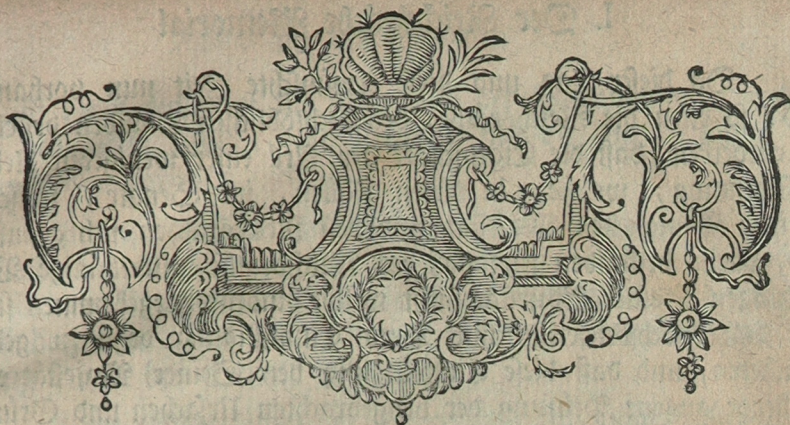
und

und

und

und

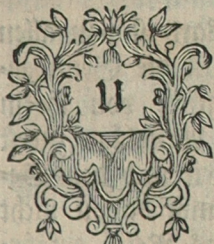
und



I.

Der Reichsräthe Memorial an die Stände.

Gehorsames Memorial.



Unter den schweren, und fast unerträglichen Bekümmernissen, mit welchen die Reichsräthe, in den verflossenen Jahren, und seit der letzten Versammlung der Stände des Reichs, ihre wichtigen Aemter verrichtet, haben sie keine andere Erquickung empfunden; als die Hoffnung, so sie von der herannahenden Zusammenkunft der hochlöblichen Reichsstände hatten: von welcher sie versichert sind, daß alle ungleichen Begriffe von dem Verstande der Gesetze werden gebessert und erheitert; und Seine Königliche Majestät vergnüget werden, ohne eine Verminderung an den Rechten des Reichs, an der Ausübung der Gesetze und der Freiheit der Stände.

21

Da

Da dieser Tag und diese erwünschte Zeit nun vorhanden sind: so eilen die Reichsräthe, den hochlöblichen Ständen desselben zu entdecken, daß die Eigenschaft der Art einer wenigeren Uebereinstimmung, welche, in vielen Fällen, im Senate, zwischen Seiner Königlich Majestät und den Reichsräthen sich geäußert hat, darin bestanden sey; daß der Reichsräthe unterthänige Vorstellungen Seiner Majestät nicht weiter bindend vorgekommen sind, als daß Höchstdieselben nur Dero Einwilligung dazu zu geben geruheten, und daß diese Einwilligung bey Seiner Majestät eine vorhergegangene Prüfung der beygebrachten Ursachen und Gründe der Reichsräthe erforderte.

Daher sind auf der Seite Seiner Majestät Erklärungen zum Protocoll, und auf derjenigen des Rathes unterthänige Vorstellungen erwachsen: und unter allem dem hat die Verwaltung des Regimentes, welche keine Verhinderung und keinen Aufenthalt leidet, in seinem Triebe, und in seinem Fortgange stille stehen, und in vielen Fällen die Wirksamkeit den Geist und das Leben entbehren müssen, welche erfordert werden.

Seiner Majestät hohe und edle Denkungsart ist von allen Absichten weit entfernt, welche zum Einbruche in die Grundgesetze leiten könnten. Allein durch streitige Begriffe von ihrem Inhalte und Verstande, können dahin zielende Anschläge zuerst Eingang gewinnen; hernach, durch die Gewohnheit und den Gebrauch, beliebt werden: so daß endlich die Wirkung davon nicht eher zu merken ist, bis die Rettungsmittel für das Reich gefährlich, oder wenigstens kraftlos sind.

Die Reichsräthe haben hingegen den Grundsatz von der Prüfung und Genehmigung des Königes als hinleitend zur Unabhängigkeit betrachtet. Denn die Räthe des Reichs besitzen alsdann dabey nur allein überlegende Stimmen: und diese bezeichnen ein Conseil und den Rath eines suveränen Herrn; indem alle Beschlüsse

schlüsse darin nicht auf die Pluralität der Versammlung, sondern auf den guten Willen, die Prüfung und die Genehmigung des Regenten ankommen.

In dieser Absicht, und in dem Verstande, äusserten sich die Stände des Reiches, bey ihrer Zusammenkunft im Jahre 1680, da sie dem Könige Carl dem eilften die Suveränitet übertrugen: daß der König den Rath hören konnte; aber die Entscheidung stunde bey Seiner Majestät.

Ganz anders lautet die Regierungsform, vom Jahre 1720: welche von Seiner Majestät, dem Rathe, den Ständen, und einem jeden Unterthanen des Reiches, von dem höchsten bis zu dem niedrigsten, durch einen Eid, bekräftiget und festgesetzt ist.

Der König hat sein Reich zu verwalten mit dem Rathe der Reichsräthe, und folglich nicht ohne, noch weniger gegen denselben. (Im 13ten § der Regierungsform.) Und an einer anderen Stelle heißt es. Wenn eine Beförderung mit dem Schwedischen Gesetze und der Regierungsform streitig gefunden, und der Wohlfart und den Verdiensten anderer redlichen und bewährten Unterthanen zum Nachtheil gereichen sollte: so wollen Wir die Gedanken und Erklärungen der Reichsräthe, nach den meisten Stimmen, bey uns gelten lassen. (des Königes Verf. im 9ten §)

Da nun Seine Majestät, ungeachtet Dero gnädigen und ernstlichen Vorsazes, dasjenige zu erfüllen, was Höchst dieselben den Reichsständen versprochen, auf solche Gedanken gebracht worden, durch welche der Reichsräthe unterthänige Vorstellungen über diese Angelegenheiten keinen Eindruck haben finden können: deren Eid aber enthält; daß sie mit aller Kraft und allem Vermögen zu verhindern und abzuwenden verpflichtet sind, daß keine Rathschläge vorgenommen, vielweniger ins Werk gesetzt werden, wodurch die Stände unterdrückt, ihre

Freiheit gekränkt und die unumschränkte Regierungsart wieder eingeführt werden könnte; und daß, was die Reichsräthe davon erfahren, sie unverzüglich zu erkennen geben, und die nun errichtete Regierungsart auf das genaueste in Acht zu nehmen und handzuhaben suchen sollen: So haben die Reichsräthe diese so gar wichtige Angelegenheit bey den hochlöblichen Reichständen anmelden müssen, damit sie, als Besitzer der Macht, und Gesetzgeber, alle Irrungen heben mögen, welche, zur Schwächung, Veränderung, und dem Untergange der gegenwärtigen Regierungsart, mit der Zeit, leiten können.

Haben übrigens die Räthe des Reichs, in der Anwendung der Grundgesetze, bey mehreren Fällen, oder nur einem sich versehen, gefehlet, und etwas gefordert auffer dem, so ihnen zugekommen ist: so sind sie bereit, sich vor den hochlöblichen Reichständen zu verantworten. Denn unter deren Prüfung gehören, die Rathschläge, das Umfragen, und das Verhalten der Reichsräthe, mit Ausschluß. (nach dem 14ten § der Regierungsform, und dem 7ten der Königlichen Versicherung)

Der König kann sich gegen das Reich nicht versehen, so lange er das Reich mit dem Rathe der Reichsräthe, und nicht ohne, noch weniger gegen denselben beherrschet. (die Kö. Verf. im 7ten §, Seiner Königlichen Hoheit Versicherung, im 4ten, die Regierungsform, im 13ten.) Wären aber die Rathschläge der Reichsräthe dem Gutdünken und der Prüfung Seiner Königlichen Majestät unterworfen: so wären dieselben nicht für sich, sondern willkührlich geltend. Wären sie nicht geltend: so könnte der König Sich gegen das Reich versehen, und in die Grundgesetze und der Reichstände Freiheiten und Gerechtfame einbrechen; indem der Regent alsdann das Reich, ohne und gegen den Rath der Reichsräthe, würde verwalten können. Auf diese Art aber regieren, nämlich ohne und gegen den Rath der Reichsräthe, würde eine Suveränitet seyn, (die Königl. Verf. im

im 6ten §) die Suberänitet aber tödtet das ganze Wesen von der jetzigen Verfassung des Reiches, und von allen Einrichtungen, welche diese in sich begreift. (nach der Königl. Verf. und der Regierungsforme)

Die Reichsgesetze ertheilen Seiner Königlichen Majestät die Hoheit, als eine Eigenschaft der Vorstellung und der Majestät des Reiches. Deswegen wird auch in der Regierungsforme (im 14ten §) die Hoheit Seiner Majestät und des Reiches vereinigt. Sie ertheilen ferner den Reichsständen Freiheiten und Gerechtsame, (die Regierungsform im Eingange, Seiner Königlichen Hoheit Versicherung im 13ten §, die Königl. Verf. im 11ten) als Rechte des Volkes, welche auf dem ältesten und ersten Endzwecke aller errichteten Gesellschaften gegründet sind. Sie ertheilen endlich den Råthen des Reichs das Ansehen (die Regierungsform im Eingange) die Gesetze und Gerechtsame des Volkes zu vertheidigen. Stockholm, am 3ten des Novembers 1755.

G. F. von Rosen.

C. Ehrenpreis.

A. J. Wrangel.

C. G. Tessin.

A. J. von Höpfen.

Fab. Breda.

N. Palmstjerna.

C. Ekeblad.

G. von Seth.

C. G. Ldfoenhjelm.

C. Stromberg.

C. F. Scheffer.



II.

Des Königes Vorstellung an die Stände.

An die sämmtlichen Stände des Reichs.

Ich habe mit Sehnsucht die Gegenwart der Stände des Reichs gewünschet, um ihnen, als Meinen besten Freunden, dasjenige eröfnen zu können, was Mir auf dem Herzen lieget, und nicht allein Meine, sondern auch ihre eigene Wohlfart betrifft.

Die Stände des Reichs werden noch im frischen Andenken haben, auf welche bewundernswürdige Art der allweisen Vorsicht gefallen hat, Mich zu ihrem Könige zu ersehen. Unter den unglücklichsten Umständen ward Ich, gegen aller Vermuthen, durch ihre freie Wahl erkoren, von einer übernatürlichen Hand, welche sich augenscheinlich über allen menschlichen Mitteln zeigte.

Ich nahm dieß nicht aus Lüsternheit entgegen, um eine Krone zu tragen; denn Mein Zustand war vergnügt, still und glücklich: sondern als ein Werk von Gott selbst, und folglich als eine Schuldigkeit, Seinem Willen zu gehorsamen.

Der Höchste weiß, mit welcher Zärtlichkeit Ich gesucht habe, die Wohlfart dieses Reiches zu befördern, aller Herzen zu einem einzigen Zwecke zu vereinigen, und dasjenige zu erfüllen, was Seine Vorsicht Mir so heilig und wunderbar anvertrauet hat.

Nach Meiner theuren Versicherung habe Ich, mit den äußersten Kräften, die Grundgesetze und die Freiheit des Reiches beschützet. Ich habe stets mit Vergnügen angenommen, was die Stände des Reichs sich am zuträglichsten gefunden haben. Fern
von

von allen geheimen auswärtigen Verbindungen, und von dem Höchsten gesegnet mit einer würdigen Gemahlin und geliebten Erben, habe Ich nie anders gekonnt, als das Beste von Schweden für Mein eigenes und Meiner Kinder ihres ansehen. Mein aufrichtiges Wünschen ist auf solche Art, von der ersten Stunde an bis zu dieser, gewesen, das Reich glücklich zu machen: und die Sorge dafür hat Meine angenehmsten Stunden gemacht. Aber Ich muß jetzt, obgleich nicht ohne Bewegung des Gemüthes, bekennen, daß Ich, insonderheit seit dem letzten Reichstage, solche Beschwerlichkeiten bey Meinem wohlgemeineten Vorsatze gefunden habe, durch die Mir Meine Krone schwerer zu tragen geworden ist, als Ich billig vermuthen können.

Ich hätte geglaubet: daß Ich, bey Meiner Königlichem Würde, nächst dem heiligen Worte Gottes, und Meinem Gewissen, keine andere Richtschnure hätte; als die Regierungsform, und Meine Versicherung nebst den Grundgesetzen des Reiches: und daß niemand, ohne Meine Einwilligung, sie weiter ausdehnen könnte; als der eigentliche Verstand von ihnen gewesen, da Ich sie angenommen und beschworen hatte. Ich hätte gedacht: daß, wenn Ich von Meiner Seite dasjenige heilig hielte, was Ich vor Gott und den Reichständen angelobet habe; Ich dagegen erwarten und fordern könnte, daß Meine getreuen Unterthanen auch Mir dasjenige halten würden, wozu sie sich gleichfalls so theur verpflichtet haben; und Mir nicht, gegen den 8ten § der Regierungsform, Meine im Gesetze gegründeten Gerechtsame benehmen. Ich habe aber, mit Betrübnis, erfahren müssen, wie man, in dieser kurzen Zeit, auf allerley Art, solche Meine gesetzmäßigen Vorrechte ausgeleget, und gesucht hat, Mir schwerere Bedingungen vorzuschreiben, als dem Höchstseligen Könige, Meinem Vorgänger, in Seiner Majestät ganzen Regierung.

Ob eine geringere Klarheit des Gesetzes, oder die unvollkommene Auslegung desselben daran Schuld gewesen sey, überlasse Ich
den

den Reichsständen zu beurtheilen. Ich gebe es auf keine von beyden. Aber die Herren Reichsräthe, welche den rechten Verstand des Gesetzes zu verantworten übernommen, haben, durch verschiedene schriftliche Vorstellungen, Mir Meinungen zu erkennen gegeben, welche Ich Mir niemals vermuthen gewesen bin: wie man aus den Acten ersehen wird.

Sollten die Grundsätze, welche, darin sich zu weisen, scheinen, Bestand haben; so weiß Ich nicht, wie ferne es auf Mich ankommen könnte, oder nicht, Meine theure Versicherung zu halten. Ich weiß nicht, wie ferne es Mir erlaubt wäre: die Rathschläge, Ursachen und Gedanken, welche Mir von dem Reichsrathe mitgetheilet worden, zu prüfen, ob sie mit Meinem Eide und Meinem Gewissen übereinkommen; und dabey Meine eigenen Gedanken zu entdecken. Denn in dem gegenseitigen Falle würde Ich weniger bedeuten, als der geringste Einwohner des Landes, dem gegen Ueberzeugung und Gewissen nichts aufgezwungen werden kann. Die Ausübung Meiner Versicherung wäre Mir benommen, und auf die Art unnöthig: indem nichts darin auf meine Aeußerung ankommen dürfte. Ich weiß nicht, wie ferne Ich Selbst in Meinem eigenen Hause zu befehlen haben würde. Wenigstens hat die Vorstellung vom 23ten des Decembers, im vorigen Jahre, Mir, in diesem Falle, viel Nachdenken verursacht.

Der allsehende Gott erkennet, mit welcher Zärtlichkeit für das Gesetz und das gemeine Beste Ich gesucht habe, die erledigten Aemter mit geschickten und würdigen Leuten zu besetzen. Ich habe bereits, als Erbsfürst, meine Gesinnungen hierin geäußert. Bey Meinem Antritte zur Regierung, war eine Meiner ersten Sorgen, auf einige Art den verderblichen Mißbrauch zu hemmen, der, durch ganz Schweden, grade gegen die Gesetze, und sehr vieler geschickten und wohlverdienten Personen zeitliche Wohlfart, eingerissen war, die Bedienungen des Reichs, als eigenthümliche Güter, zu verhandeln

deln und zu erkaufen. Ich habe, bey der Ausübung des Rechtes, welches die Regierungsform, (im 40sten §) und Meine Versicherung (im 9ten §) Mir beylegen, Mein Augenmerk nur allein auf die größte Geschicklichkeit und das wirkliche Verdienst gehabt. Aber nichts desto weniger ist man, wenn Ich bisweilen, nach der Mir in den Gesetzen übertragenen Macht, für gut befunden habe, von dem Vorschlage abzugehen, gemeiniglich, über die von Mir ernannte Person, zur Einsammlung der Stimmen geschritten: obgleich ihre Beförderung niemals als streitig gegen die bedächtigen Fälle, deren jetzt erwehnte Paragraphen erwehnen, angesehen werden konnte.

Bisweilen ist eines oder das andere Dienstjahr, so jemand vorausgehabt, höher geschätzt worden, als eine größere Geschicklichkeit, obschon zu ungleichen Geschäften, und hat den Namen eines mehreren Verdienstes erhalten. Bisweilen hat man den höheren Charakter angesehen: bisweilen das Alter der letzteren Vollmacht; obgleich der Ausgeschlossene vom Anfange länger gedienet hatte. Und vergleichen ist mehr: so, daß Ich noch nicht weiß, welchen Grund man zu fassen bellebet hat.

Dies alles sage Ich, nicht aus einem Mißtrauen gegen die Personen der Herren Reichsräthe, sondern zu den Grundsätzen, womit Mir jetzt eine Zeit her begegnet worden ist. Da Ich hiergegen Meine in den Gesetzen gegründeten Gerechtsame nicht habe anführen können: so ist auch einer und der andere Dienst bis diese Stunde unbefetzt geblieben; damit die Stände des Reichs selbst prüfen mögen, wie ferne die gegen Mich angeführten Ursachen gesetzmäßig, oder nicht, sind. Es sind nur Fürschriften und Empfehlungen, die doch nicht von den sämtlichen Reichsständen werden ausgefertigt seyn, als Aufklärungen und Richtschnüre bey der Besetzung der Dienste in den Weg gelegt: wie man aus dem Protokoll, vom 21sten des Februars, im gegenwärtigen Jahre, sehen kann. Gleichfalls hat man, ohne Mir davon einige Nachricht zu ertheilen, Befehle an Leute, die

B

in

in Meinen besondern Diensten stehen, ausgefertigt, in solchen Fällen, so für den König allein gehören.

Was Mich aber am meisten gerühret, und Mir Meine hohe Würde schwer und betrübt gemacht hat, sind die mannigfaltigen unverdienten und harten Vorwürfe, die Mir in verschiedenen Vorstellungen geschehen sind: als wenn Ich gegen Meine Versicherung gehandelt hätte; der Geseze unkundig gewesen wäre; Anlaß zu Unternehmungen gegen die Freiheit gegeben; und Mich von bösen Rathgebern hätte verleiten lassen. Solcher Beschuldigungen sind noch mehrere gewesen, an die Ich nicht ohne eine schmerzhaftige Regung zurückdenken kann. Man kann sie aus den Protokollen genugsam ersehen: insbesondere aus dem vom 9ten des Septembers, dem 23sten und 30sten des Octobers, dem 20sten des Novembers, dem 23sten und 24sten des Decembers im Jahre 1754; und der Revisionsseite vom Protokoll, unter dem 2ten des Septembers, im Jahre 1755. Dieses hat durch das ganze Land sehr viele Unruhe, Furcht, Mißtrauen, und ungegründete Gerüchte erregt, und allerley Schriften, gedruckte und ungedruckte, hervorgebracht, um Meine getreuen Unterthanen zur Bertheidigung der Freiheit anzureizen, als wenn sie vor Mir in Gefahr wäre. Es ist hierüber, daß Ich Mich bey den Ständen des Reichs auf das empfindlichste beklage.

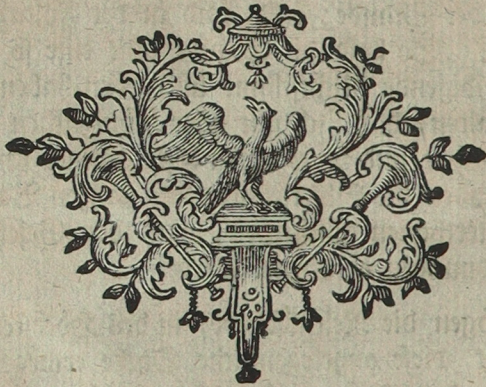
Ich gebe zu, daß die Herren Reichsräthe diese Vorstellungen in der besten Absicht gethan, und geglaubt haben, dadurch die Verbindlichkeiten ihrer Würde zu erfüllen. Dieß gehöret jetzt zu der eigenen Erkenntniß der Reichsstände. Und in diesem Falle hege Ich auch das geringste Mißvergnügen nicht über die Herren Reichsräthe. Aber so werden sie gleichfalls Mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen; und Ich berufe Mich darin auf ihr eigenes Gewissen: daß Ich niemals mit Vorsatz gegen die Freiheit des Reichs und die Grundgeseze, Meine Versicherung, oder der Stände Privilegien gehandelt; sondern stets die Ursachen angenommen habe, welche von Mir
als

als gegründet in ihnen, befunden worden. Ich versichere Mich daher, daß die Stände des Reichs, mit der zärtlichsten Treue für Mich und das Vaterland, jetzt suchen werden, alle solche unglückliche Steine des Anstosses für unser beiderseitiges Vergnügen und Heil wegzuräumen. Ich bezeuge nochmals auf das theureste, daß die Freiheit des Reichs, und das Recht eines jeden Schwedischen Unterthanen Mir so heilig und lieb sind, daß Ich deswegen gerne einen jeden Blutstropfen ungespart halte. Allein die Stände des Reichs belieben auch mit ihrer gewöhnlichen Treue und Liebe das aufzunehmen, was Ich jetzt, nicht ohne ein innigst gerühretes Herz, ihnen erkläre: daß Ich, von dieser Stunde an, mit Vergnügen, die Regierung des Reichs nicht führen kann, ehe sie Mir deutlich zu erkennen geben, wie sie verlangen, daß Meine Hoheit und Meine Gerechtsame ungekränkt; ohne Mein billiges Seufzen, und ohne beständige Veranlassung zu Uneinigkeiten zwischen Mir und den Reichsräthen; und ohne die geringste Unsicherheit für die Freiheit und Wohlfart der Stände; jetzt, und in der Folgezeit, ausgeübet werden können? So bald die Stände Mir eine so bestimmte und Mich nicht beleidigende Richtschnur übergeben haben: so können sie sich versichert halten, daß Ich mit aller Königlichem Huld derselben folgen, ihre Freiheit und Privilegien desto eifriger schützen, und auf die Art mit Freuden die Glückseligkeit des ganzen Vaterlandes, wie eines jeden Unterthanen Sicherheit, nach den Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen befördern werde.

Jetzt mögen die Reichsstände, in des Höchsten Namen, frei und ungehindert, diese angelegentliche Sache erwegen. Der Gott der Einigkeit lenke und segne ihre Berathschlagungen! Ich habe, aus Ehrfurcht gegen die wunderbare Schickung desselben, um diesem Reiche beyzustehen und es zu regieren, das Erbe Meiner Väter und gar angenehme Vortheile aufgegeben. Ich habe auf guten Glauben Mein Schicksal und Meine zeitliche Wohlfart mit diesem

sem Lande verbunden. Ich wage auch gerne für dessen Bestes alles, was Ich auf der Erde besitze. Sollte Ich aber, welches Gott abwende! durch oben angeführte schwere Umstände ausser Stand gesetzt werden, Meine reinen Absichten und Meine herzlichen Gesinnungen für das Reich Schweden zu erfüllen: so würde Ich viel lieber bereit seyn, einen Szepter zurückzugeben, den Gott und der Reichsstände freie Wahl Mir anvertrauet haben; als denselben, mit Bekümmerniß, und ohne ein Königliches Ansehen, führen.

Adolph Friedrich.



III. Der

III.

Der Reichsräthe Erläuterungen über die Vorstellung des Königes.

Auszug aus dem Protokolle des Senates, vom 7ten des No-
vembers.

Da die Reichsräthe, als Seine Königliche Majestät gestern, nach dem 13ten Paragraph der Reichstagsordnung, Dero gnädige Vorstellung an die Reichsstände ihnen mitzutheilen geruhet haben, wegen der Kürze der Zeit, eine und andere Aufklärung derselben nicht beyfügen konnten; welches sie in der Gegenwart des Herrn Landmarschalls, und der Sprecher der übrigen Stände, sich vorbehielten: so nahmen sich jetzt Ihre Excellenzen diese Vorstellung vor, und blieben dabey in folgendem Schlusse stehen:

Durch die gnädige Vorstellung an die Reichsstände, welche Seine Königliche Majestät gestern im Senate abzulesen geruheten, haben die Reichsräthe eine neue Gelegenheit erhalten, den jetzt versammelten hochlöblichen Ständen die bedenklichen Umstände noch näher anzuzeigen und darzuthun, welche in ihrem gehorsamen Memorial, von dem 3ten dieses Monates, eröffnet worden.

Die Reichsräthe erkennen mit tiefer unterthänigen Ehrfurcht Seiner Königlichen Majestät gnädige Versicherung, kein Mißtrauen gegen ihre Personen zu haben, und ihnen keine Schuld beyzumessen. Wenn aber Seine Majestät dabey Sich erklären, daß

man auf allerley Art Dero gesetzmäßige Vorrechte ausgeübet, und gesucht habe, Ihnen schwerere Bedingungen vorzuschreiben, als dem höchstseligen Könige, in Seiner ganzen Regierung: so wird wohl kein anderer Begriff daraus gezogen werden können; als daß Seine Majestät den Reichsräthen solche Absichten, solche Rathschläge, und eine solche Verwaltung ihrer Würden zuschreiben, die mit den Gesetzen und ihrem geleisteten Eide auf keine Art übereinstimmen würden.

Die Reichsräthe haben, zu ihrer Verantwortung in so wichtigen Fällen, nichts anders anzuführen, als was in den Protokollen des Senates aufgezeichnet und verwahrlich gefunden wird. Diese Urkunden zeugen von ihrem Verhalten: und in ihnen werden die Stände alle die verschiedenen Geschäfte, welche Seine Majestät jetzt gegen die Reichsräthe anzuführen geruhet haben, ausführlich erzählt, entwickelt und erkläret antreffen. Sind gleich ihre Umstände unterschieden gewesen: so ist doch diese Beschaffenheit allen gemein; daß die Reichsräthe allezeit, nach den Gesetzen, behauptet haben, daß ihre unterthänigen Rathschläge nach den meisten Stimmen, bey dem Könige geltend seyn müßten. Hingegen sind Seine Majestät dabey geblieben, daß die Annahme eines solchen Schlusses der Mehrheit auf Dero eigene gnädige Prüfung ankommen müßte. Je mehr die Reichsräthe erfahren haben, daß diese Uneinigkeit der Grund zu allen den Unordnungen gewesen sey, welche sich in der Regierung des Reichs geäußert: für desto angelegener haben sie gehalten, in ihrem vorigen gehorsamen Memorial, so wie jetzt, auszuweichen, sich in einige besondere Fälle einzulassen; wodurch die Hauptsache könnte verwechselt, oder an die Seite gesetzt werden.

Sollten die Reichsräthe nun nöthig haben, einige Beweise zur Bestätigung von demjenigen anzuführen, was ihr übergebenes gehorsames Memorial hievon enthält: so dürften keine sicherere können gefunden werden, als Seiner Majestät eigene hohe Ausdrücke

drücke in Dero gnädigen Vorstellung an die Stände des Reichs. Wenn diese Ausdrücke zusammen erwogen werden: so geben sie deutlich zu erkennen, daß Seine Majestät als eines Ihrer hohen Vorrechte ansehen; die Rathschläge, Ursachen und Gedanken zu untersuchen, welche von den Reichsräthen gegeben werden, zu prüfen; ob sie mit Ihrem Eide und Gewissen übereinkommen; und sie, nach einer solchen Erforschung, anzunehmen oder zu verwerfen. Wäre dieß eines von den hohen Vorrechten des Königes: so würde Seiner Majestät Gewissen ein Gesetz des Schwedischen Reichs werden. Das Gewissen beruhet auf Begriffen: und Begriffe sind fast bey jedem unterschieden. Daher hat das geoffenbarete Wort Gottes das Gewissen der Menschen den Befehlen unterworfen, die darin vorgeschrieben werden. Und in Statsgeschäften sind die Gewissen an die Gesetze der Völker und Reiche gebunden. Diese sind die Regel, nach der alle Fälle bey der Regierung eines Reiches geprüft werden müssen. Man findet kein Beispiel von einem freien Volke, daß es sein Schicksal mit dem Gewissen des Regenten vereinigt hätte. Und bey uns ist nicht festgesetzt, daß das Reich nach dem Gewissen des Königes, sondern nach den Gesetzen beherrscht werden soll.

Da also die hochlöblichen Stände des Reiches aus dem eigenen hohen Antrage des Königes erkannt haben, was für eine Gefahr über dem Reiche schwebt; wie Seine Königliche Majestät nicht, nach dem Inhalte des Gesetzes, (im 15ten § der Regierungsform) die unterthänigen Rathschläge der Reichsräthe annehmen, sondern sie, nach eigener Untersuchung und Prüfung, oft verwerfen; wie daher geschehen sey, welches auch noch geschiehet, daß die Schlüsse, so in dem Senate gefasset worden, ohne Bewerkstelligung gewesen sind, folglich das Reich ohne Führung, und die Reichsstände selbst ohne genugsame Sicherheit, die auf der Kraft der Gesetze beruhet: so empfehlen die Reichsräthe,

räthe, aufs neue, diese mißliche Verfassung des States der Reichsstände zärtlicher und vermögender Fürsorge.

Die Reichsräthe sind davon völlig versichert: daß, wenn der Stände kräftiges Zuthun den Gesetzen die Wirkung, und der Regierung des Reichs die Festigkeit verschaffet haben, welche sie haben müssen; Seine Königl. Majestät, von allen zu Dero Eigenen Unruhe leitenden Eingebungen befreiet, in Ihrem hohen Königl. Berufe alles das Vergnügen finden werden, welches die Frucht von einer ordentlichen Herrschaft; und alle die Ehre, welche das unfehlbare Loß der Könige wird, wenn sie ihren Reichthum zum Wohlstande und Ansehen verhelfen. Seine Königl. Majestät werden dann, weit davon, Dero ehemahligen Vortheile zu vermissen, den Zepter hoch schätzen, und, mit Dankbarkeit gegen die wunderbare Vorsehung des großen Gottes, zur Freude der Einwohner des Schwedischen Reichs, lange führen, der, in den Händen so vieler großen Könige, unter den vornehmsten von Europa eine Stelle gewonnen hat. Wie oben.

Auf gnädigen Befehl

Johann von Heland.



III. Die

IIII.

Die nähere Erklärung des Königes über Dero erstere Vorstellung.

An die sämmtlichen Stände des Reiches.

Nachdem die Herren Reichsräthe, am 7ten dieses Monates, mit ihren Anmerkungen über Meine gegen die Stände geäußerten Gedanken eingekommen sind; und Ich darin gefunden habe, daß Meine Meinung, in einem und dem andern Falle, nicht richtig gedeutet worden: so kann Ich nicht anders, als mit dem empfindlichsten Herzen, den Ständen des Reiches hierüber folgendes zur Ueberlegung mittheilen.

Wenn Ich geglaubet habe, daß Ich die Gedanken und Gründe, welche Mir von den Reichsräthen ertheilet würden, prüfen müßte; wie ferne sie mit Meiner theuren Versicherung übereinkämen: so ist anbey Meine Meinung niemals gewesen, Mich gegen die Mehrheit der Stimmen im Senai zu setzen; oder eine dadurch beschlossene Ausführung zu hindern. Der 16te § der Regierungsform, der Reichsstände Beschluß vom 20sten des Septembers, im Jahre 1723, und der 15te § Meiner Versicherung bestimmen deutlich; daß der Ausschlag der Mehrheit im Rathe, unter Verantwortung, ausgeführet werden solle, der König mag ihn unterschreiben, oder nicht; nämlich bey Seiner Abwesenheit, oder Unpäßlichkeit; oder, wie die Worte im 4ten § des Beschlusses vom Jahre 1723 lauten, bey Seinen vorfallenden Verhinderungen, die einen Aufschub nöthig machen. Auf diese Art ist an Meiner Seite die

C

Frage

Frage von einem Widerstande, oder einigen Hindernissen gegen die Ausführung des Beschlusses der Mehrheit niemals gewesen. Allein, da Ich insbesondere, für Meine Eigene Person, eine theure Versicherung von Mir gegeben habe; in deren 24sten § Ich Mich heilig verpflichte, Selbst der stärkste Schutz Meiner Unterthanen, gegen alle Einbrüche in ihre rechtmäßigen Freiheiten, zu seyn: Ich Mich aber in dem 5ten § erkläret, daß Ich vor Gott verbunden wäre, Mir des Reiches gute Regierung, und die Beybehaltung Meiner und der Stände Gerechtfame, vor allem Uebrigen, angelegen seyn zu lassen: So habe Ich nicht anders verstanden, als daß Ich die Gründe und Gedanken prüfen und überwägen müßte, die Mir vom Senate gegeben würden; und daß, in dem Falle, da Ich etwas darin finden sollte, welches Ich mit Meinem Eide und Meiner Versicherung nicht zu vereinigen wüßte, Ich wenigstens Meine Vorstellungen deswegen ins Protokoll eintragen lassen könnte: ob Ich gleich die Ausführung, welche auf die Verantwortung des Senats ankömmt, weder hindern will, noch kann. Ein Beyspiel davon wird in dem Revisionsprotokolle des letztverfassenen Septembers gefunden werden: da Ich gerne die Ausführung verstattet habe; oder daß ein Befehl an das Schwedische Hofgericht abgehen möchte, wegen der Verordnung eines neuen Actors gegen einen Landmann in Dalekarlien: doch aber von Mir die Erklärung ertheilet worden, daß Ich denselben wider den 10ten § Meiner Versicherung nicht unterschreiben könnte; da Ich in diesem, so wie im 5ten § Meiner Versicherung, die Ich, als Erbfürst, ausgestellt habe, ausdrücklich versprochen, daß kein Unterthan des Reiches von der Verrichtung seines Amtes abgehalten werden sollte, als nach einer vorhergegangenen gesetzmäßigen Untersuchung und Verurtheilung. Dergleichen bedenkliche Sachen nicht gerne zu unterschreiben, ist eine Beruhigung für Mein Gewissen, nicht aber eine Hinderniß an der Ausführung, die gleichwohl vor sich gehet. Wenn man es einem Regenten nicht zur Last leget, daß er, aus Zärtlichkeit, kein Todesurtheil

urtheil unterschreibet; obschon selbiges nichts destoweniger vollzogen wird: so hätte Ich gerne Mir eine ähnliche Freiheit gewünschet, in dem Falle, da Ich, gegen Vermuthen, etwas mit Meiner theuren Verpflichtung, und mit einigem Rechte Meiner Unterthanen streitend finden sollte; um so viel mehr, da die Mehrheit der Stimmen im Reichsrathe, Mich von Meiner Versicherung nicht lossprechen kann. Und worin sollte Meine Versicherung, nach den Rechten zu regieren, bestehen: wenn Ich keine Schwierigkeit machen dürfte, dasjenige zu unterschreiben, was Ich dagegen streitend finden sollte? Woferne nun dieses Mir, als eine überflüssige Zärtlichkeit, ausgedeutet wird: so kann Ich in Meinem Herzen Mich freuen, daß Mir nichts anders vorgeworfen werden könne, als in Ansehung Meiner Versicherung zu sorgfältig gewesen zu seyn.

Es werden sich daher die Reichsräthe gefallen lassen, den Ständen deutlicher zu erklären, was sie, in ihrem Auszuge des Protokolles vom 7ten dieses Monates, durch die Ausdrücke von einer über dem Reiche schwebenden Gefahr, und von den mißlichen Umständen desselben sagen wollen.

Ich verwundere Mich nun weniger, daß so viele widrige Gerüchte und gedruckte Schriften, überall im Reiche, von einem vermeineten gefährlichen Zustande für die Freiheit herumgegangen sind: da die Räthe des Reiches selbst aus Meinen unschuldigen Worten so schwere Folgerungen gezogen haben. Da Ich niemals in Meiner Regierung für Mein Gewissen eine andere Richtschnur erwählet habe, als die Grundgesetze und Meine Versicherung: so überlasse Ich es dem Urtheile der Reichsstände, ob dieses Mir unglimpflich auszudeuten sey.

Sollte Ich nun hiedurch alle die schmerzhaften Vorwürfe verdienet haben, die Mir mehr als einmal, sowohl in den vorigen als letzteren Protokollen des Senats, gemacht sind; und welche strenge Beschuldigungen und harte Anklagen jetzt den Reichsständen vorgeleget worden: so werde Ich genöthiget zu sehen, wie die Regimentsbürde für Mich weit schwerer gemacht werde, als für

Meinen Glorwürdigsten Vorgänger, der in den Vorstellungen von Seinen und des Reichs Räten Ehrfurcht und Freundlichkeit gefunden hat. Meine Befriedigung ist, daß Ich von den Ständen des Reiches eine gleiche Willfährigkeit erwarten kann: wie die Aeußerung der grossen geheimen Deputation der Reichsstände, vom 16ten des Janers im Jahre 1739, deutlich verspricht. Und kann Ich nicht zweifeln: daß die Stände, zärtlich sorgsam für ihre und des Vaterlandes Ehre, welche mit ihrem Könige so genau verbunden ist, mit einem getreuen Wohlwollen, mit Liebe und mit Vorsichtigkeit, diese wichtigen Geschäfte betrachten; alle Vorurtheile und allen Argwohn fliehen; ihre Freiheit, und die Gesetze des Reiches ernstlich schützen; dasjenige, was gegen Meine redlichen und wohlgemeineten Gesinnungen für sie und das Reich billig ist, thun; und selbst finden werden, daß ein König, der Gott, seinen Eid und seine Ehre vergessen, und der nach einer ungesekmäßigen Macht und Gewalt streben wollte, niemals so aufrichtig, unbewaffnet und voll Vertrauen sein Herz in ihre Hände legen könne; als Ich stets gethan habe, nun thue, und in der ganzen Zeit Meiner Regierung zu thun gedenke.

Adolph Friedrich.



V. Anz

V.

Anmerkungen der Reichsräthe über die
neue Erklärung des Königes.

Auszug aus dem Protokolle des Senates vom 12ten des No-
vembers.

In diesem Tage zeigte Seine Excellenz, der Herr Reichsrath und Canzleypräsident der Baron von Höpken an, wie ihm, im Namen des Königes, gestern Abends um halb neun Uhr, eine von Seiner Majestät unterschriebene und hier beygefügte gnädige Vorstellung an die Reichsstände zugestellet worden. Diese ward daher jetzt vorgelesen: und äusserten sich hernach Ihre Excellenzen, die Herren Reichsräthe, hierüber auf folgende Art.

Seine Majestät haben, in dieser Ihrer gnädigen Vorstellung der Reichsräthe unterthänige Erklärung über den eigentlichen Verstand von demjenigen verlangt, so sie, am 7ten dieses Monates, gegen die hochlöblichen Stände wegen einer dem Reiche obschwebenden Gefahr, und der jetzt mislichen Beschaffenheit der Sachen erwehnet haben.

Die Reichsräthe haben geglaubet, daß einem freien Volke keine grössere Gefahr bevorstehen könne, als wenn dasselbe, eben unter dem mildesten und gerechtesten Könige, mit dem Verluste seiner Freiheit bedrohet wird. Und da das Statsrecht von Schweden verlangt, daß Seine Majestät, bey der Regierung des Reiches, allezeit den Rath annehmen, den die Mehresten vom Senate für den nützlichsten erkläret haben; Seine Majestät hingegen, in diesen ver-

fossenen Jahren, zu dem Entschlusse gebracht worden, bey vielen Angelegenheiten, die unterthänigen Vorschläge, und das Gutbefinden, bey welche die mehresten Stimmen im Senate stehen geblieben sind, nicht anzunehmen; welches auch Seine Majestät Selbst, in Dero ersteren gnädigen Vorstellung, den Ständen zu erkennen zu geben, geruhet: So haben die Reichsräthe nicht anders begreifen gekonnt, als daß die Gesetze auf diese Art ohne Wirkung und Kraft geblieben; daß Gesetze, welche ohne Wirkung bleiben, keine Gesetze seyn; und daß, wo keine Gesetze sind, keine Freiheit Bestand haben könne. Dieß ist es also, was die Reichsräthe mißliche Umstände des States haben nennen müssen.

Wenn, überhaupt zu reden, die Könige Beschützer der Freiheit wären: so dürften ihre Gerechtsame nicht eingeschränket werden. Dürften sie nicht eingeschränket werden: so wäre da eine Suveränitet: so würde die Suveränitet die Freiheit der Nation ausmachen: so wäre es widersinnig, daß die Suveränitet abgeschworen, und eine Regierungsform errichtet worden; daß Räthe über die Rechte des Volkes, und ihre Freiheit wachen; und die Stände zusammengerufen werden sollten, um, nach dem 13ten § der Reichstagsordnung, zu untersuchen, wie die Gesetze und ihre Freiheit bewachtet worden: so würden endlich keine Statsveränderungen von der Freiheit zur Suveränitet sich jemals auf der Welt zugetragen haben; von denen doch die Geschichte überflüssige Beweise aufbewahret.

Wenn es den hochlöblichen Ständen des Reichs beliebt, dieß alles zu überwägen: so wird bey ihnen kein weiterer Antrag zum Beweise erfordert werden, daß die allgemeine Freiheit und eines jeden besondere Sicherheit auf den Gesetzen ruhen; daß die Gesetze die Erhaltung dieser Freiheit und dieser Sicherheit an die Verantwortung des Senates, und im Senate an die Beschlüsse der Mehrheit, gebunden haben; und daß, nachdem Seine Majestät, wenn es Ihnen so beliebt, Ihre gnädige Gedanken in jeder zwistigen Gelegenheit, im Protokolle verzeichnen lassen, alsdenn Dero Ver-
siche-

sicherung, Dero Königlichen Eid, und folglich Dero Gewissen erfordere, daß Seine Majestät die Beschlüsse, welche die Mehrheit im Senate denselben von Unterthänigkeit angerathen, annehmen, und durch Dero hohe Unterschrift zur Wirklichkeit befördern. So oft dieses nicht geschieht, werden die Gesetze gebrochen: welches die Vorbereitung zum Untergange der Freiheit ist.

Haben übrigens die Reichsräthe darin gefehlet, daß sie nicht, durch die Unterzeichnung ihrer Namen die Ausführung der Geschäfte befördert haben, bey denen Seine Majestät Dero eigene hohe Unterschrift verweigerten: so sind die Ehrfurcht, und eine reine unterthänige Liebe gegen Ihren gnädigen König die einzige Veranlassung zu ihrem Fehler gewesen. Kein deutliches Gesetz hat bisher den Reichsräthen die Macht ertheilet: die Beschlüsse bey anderen Vorfällen zu unterschreiben; als wenn Seine Majestät von Krankheiten beschweret, verhindert, oder abwesend wären. (Nach dem 1sten § der Königlichen Versicherung) Es haben daher die Reichsräthe dafür gehalten: daß, diesen Schritt zu thun, da Seine Majestät weder abwesend, noch verhindert, noch krank gewesen sind; sowohl weniger Ehrfurcht für die eigenen hohen Gerechtsame Seiner Majestät; als auch wenigere zärtliche Achtung für die Wirkung und das Ansehen, welche Dero hoher Name beides in und ausser den Gränzen von Schweden haben muß, zu erkennen geben würde. Ausserdem können auch die Reichsräthe nicht unterlassen, anzumerken; daß bey den Geschäften des States sich oft Vorfälle ereignen, da auch die Unterschrift der Reichsräthe die Beschlüsse, welche die Mehrheit im Senate gefasset, nicht würde zur Ausführung befördern können: welches Seine Majestät Selbst zu erkennen belieben; da Dieselben in Dero ersteren gnädigen Vorstellung einer und der andern Bedienung erwehnen, welche bis jetzt unbefetzt gelassen worden, da Seine Majestät Dero in den Gesetzen gegründeten Gerechtsamen nichts hätten vergeben können.

Zum

Zum Beschlusse werden endlich die Reichsräthe genöthiget, in die Klage, welche sie so lange bey sich verborgen haben, über ihr hartes und nun fast unerträgliches Schicksal auszubrechen: da sie, allen den Nachreden und Verurtheilungen ausgestellt, welche Haß und Mißgunst bey Mitbürgern erzeugen können; jetzt auch von Seiner Königlichen Majestät Selbst so angesehen werden, als wenn sie weder Ehrfurcht noch Ergebenheit gegen Dero theure Person hätten.

Der allwissende Gott, der ihre inneren Gesinnungen kennet, sey einst ihr strengster Richter: wenn sie in ihren Rathschlägen, in ihren unterthänigen Vorstellungen an Seine Majestät, oder in allem was sie bey den Reichständen angetragen, eine andere Absicht gehabt haben; als Seiner Majestät Hoheit, Dero wahre Ehre, und die unveränderliche Zufriedenheit zu befördern und zu befestigen, die von der Liebe der Unterthanen hergeleitet wird, welche die Gesetze zu einerley Zweck und zu einerley Treue vereinigen. Wie oben.

Auf gnädigen Befehl

Johann von Heland.



VI.

Die Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit von der großen Deputation der Stände.

Auszug aus dem Protokolle, welches, in der grossen Deputation der hochlöblichen Stände des Reichs, den 15ten des Novembers, gehalten worden.

Nach der Berordnung der hochlöblichen Reichsstände hat die grosse Deputation sowohl Seiner Königlichen Majestät gnädige Vorstellungen an die Stände, als das Memorial der Herren Reichsräthe, und die Auszüge aus den Protokollen des Senates, vom 3ten, 7ten, und 12ten dieses Monates vorgenommen, welche die ungleichen Begriffe betreffen, die zwischen Seiner Majestät und den Herren Reichsräthen über den Verstand der Grundgesetze erwachsen sind.

Wenn diese Ungleichheit blos in einer verschiedenen Denkungsart über die Anwendung der Grundgesetze auf besondere Fälle bestünde; und nur bey der Ueberlegung der Sachen sich gefunden hätte, und nicht, nachdem die Beschlüsse schon gefasset worden: so könnte man daher mehr Nutzen, als gefährliche Folgen, erwarten. Streitige Meinungen in solchen Fällen entwickeln oft die Geschäfte, so vorkommen, bringen die Beschlüsse zu mehrerer Reiffe, und machen ihre Ausführung sicherer. Was könnte eine grössere Freude seyn, als zu sehen, wie ein König von aufgeklärtem Verstande der Reichsräthe Begleiter in allem demjenigen wäre, welches die Gesetze und die Wohlfart der Unterthanen erfordern? Was die Herren Reichsräthe mehr der Verantwortung aussetzen, als wenn sie, gegen eine
D solche

solche von ihrem Könige gegebene Anleitung, von diesen beiden Endzwecken abweichen sollten?

Allein es ist jetzt eigentlich von dieser Ungleichheit nicht die Frage. Hier entstehet eine andere; nicht über solche besondere Fälle; sondern über das Wesentliche der Grundgesetze selbst: nicht in Ansehung der Ueberlegungen im Senate; sondern über die gefaßten Entschlüsse: mit einem Worte, über eine Sache, bey der keine Ungleichheit in den Begriffen Raum haben müßte; und nicht entstehen kann, eher den König und die Stände zu trennen, die Regierung des Reichs ausser Trieb und Bewegung, und die Gesetze ausser ihre Verwirklichung zu setzen.

Die große Deputation verstehet hierdurch den von Seiner Majestät geäußerten Gedanken: daß die Meinung der Mehrheit im Rathe auf Dero gnädige Prüfung ankomme; und daß Dieselben Ihren Namen nicht zu demjenigen hergeben könnten, was, nach der Ueberzeugung Ihres Gewissens, mit den Grundgesetzen streitig wäre.

Es würde nicht schwer seyn, zu zeigen; und dieß haben die Herren Reichsräthe in ihrer schriftlichen Erklärung gethan: daß die Freiheit nicht Bestand haben könne; woferne die Mehrheit im Senate nicht den Ausschlag geben, und diese Mehrheit nicht an Gesetz und Verantwortung gebunden seyn sollte: daß sonst des Regenten Ueberzeugung ein Gesetz des Reiches, und Dessen Gewissen der Unterthanen Sicherheit würde. Man könnte gleichfalls, mit eben so gutem Grunde, anführen, daß ein zärtlichgesinnter König nothwendig die Regierungsart für glücklich schätzen müsse, bey der er nicht fehlen kann, bey der die Dankbarkeit der Unterthanen Ihm allein zugehöret, und ihre rechtmässigen Klagen der Verantwortung der Mehrheit im Senate aufgebürdet sind.

Allein dieß Alles und noch ein Mehreres, so die Veranlassung zum Grundgesetze zeigt, höret nicht zu diesem Falle. Hier hat keine Ueberlegung Raum. Die Ursachen und Beweise sind überflüssig da: und es ist uns nicht erlaubt, zu zweifeln. Man darf nur
das=

dasjenige vorlegen, was die Königliche Versicherung und die Regierungsform enthalten: die erstere im 7ten §, wo es heist, daß Seine Majestät Sich verpflichtet, zu regieren mit, folglich nicht ohne, und noch weniger gegen die Rathschläge der Reichsräthe; und die letztere im 15ten §, daß, wenn einige Ungleichheit in den Ueberlegungen des Senats seyn sollte, Seine Majestät allezeit die Rathschläge genehmigen, welche die mehresten von dem Reichsrathe für die nützlichsten erkläret haben.

Seine Majestät haben zwar, in einer neueren Vorstellung an die Stände, Sich geäußert: daß Dero Meinung nicht gewesen wäre, die Beschlüsse der Mehrheit im Senate nicht für gültig anzusehen; daß Sie nur die Unterschrift Ihres Namens verweigert, insbesondere in den Fällen, wo Sie gefunden, daß das Recht eines Ihrer Unterthanen gekränkert würde; daß Sie es den Reichsräthen überlassen hätten, solche Beschlüsse selbst zu unterschreiben; und daß Sie hierin die Zärtlichkeit Ihres Gewissens und Ihre theure Versicherung um Rath gefragt hätten, in welchen Seine Majestät Sich verpflichtet, Selbst Ihrer Unterthanen stärkste Schutzwehre gegen alle Einbrüche in ihre rechtmässige Freiheit zu seyn.

Diese letztere Erklärung verfällt gleichfalls in einen Grundsatz, der mit den Reichsgesetzen streitend ist: indem der König nicht allein; sondern unter dem Rathe des Senats Sein Reich zu beherrschen hat. Der gnädige Schutz, den Seine Majestät Ihren Unterthanen zugesaget haben, kann von dem Schutze der Gesetze nicht geschieden werden, und folglich auch nicht von dem Beschlusse, und der Verantwortung der mehresten Stimmen im Reichsrathe. Sonst würde daraus ein Schutz, der auf die Begriffe, und das eigene Gutdünken des Regenten gegründet wäre; der bey souveränen Regierungen gewöhnlich ist, bey einem freyen Volke aber nicht statt findet: ein Schutz, der die Freiheit verstöret; nicht aber dieselbe erhält. Die Sache ist so klar, und ihre Folgen sind so schwer, daß sie keinem Widerspruche unterworfen seyn können.

Was dasjenige wieder betrifft, davon in Seiner Majestät gnädigen Vorstellung auch Erwähnung geschieht, daß Dero Meinung nicht gewesen sey, den Beschlüssen der Mehrheit zu widersprechen, oder sie zu untersuchen; sondern daß Sie nur in einem oder dem anderen Falle Ihre hohe Unterschrift geweigert haben: so überläßt die Deputation der Prüfung der hochlöblichen Stände, und dieß nicht aus eigener Bewegung, sondern nach den Gesetzen und den Verordnungen der Reichstage; wie bedenklich es seyn sollte, wenn Vorträge vom Könige, die unsere Gesetze und Freiheit betreffen, angenommen, und nachgehends eine Erklärung ausgestellt werden sollte, wenn sie schon, in ihrem ersten Entwurfe, den Ständen vorgebracht worden. Allein diese Anmerkung ist, so wichtig sie auch in sich selbst seyn kann, gleichwol nicht die einzige. Man darf sich nicht an Worte und ihre Auslegung halten, wenn man wirkliche Begebenheiten vor sich hat.

Ohne diese in besonderen Vorfällen und den Protokollen des Senates aufzusuchen, hat man den kräftigsten Beweis in dem, was Seine Majestät Selbst, zu erkennen zu geben, gnädigst geruhet haben: daß verschiedene Aemter und Stellen nicht besetzt sind; weil der Rath diejenigen ausgeschlossen, die von Seiner Majestät dazu ernannt worden.

Die Deputation läßt es dahin gestellet seyn, daß Seine Majestät, wegen einiger Hindernisse, oder anderer geltenden Umstände, Sich von der Unterschrift derjenigen Ausfertigungen haben befreien wollen, welche zu ihrer Gültigkeit auch nur von dem Reichsrathe unterzeichnet werden dürfen.

Allein, wie es auch hiemit ist: so hätte dieß doch niemals in der Absicht und Meinung geschehen müssen, daß Seine Majestät den im Senate gefaßten Beschluß nicht genehmigen wollen. Denn dieß verfällt wieder in eine Prüfung gegen die Gesetze, und in eine Sondernung zwischen dem Könige und dem Rathe: welche ungesetzmäßig in Ansehung ihres Grundes, schädlich in ihren Folgen ist. Der Beschluß

schluß der Mehrheit, ist der Beschluß des Königes. Und wenn der König an denselben keinen Theil hat: so kann keine Unruhe des Gewissens statt finden.

Wenn aber Seine Majestät Dero hohe Unterschrift in solchen Geschäften verweigern, wo diejenige des Senates nicht möglich ist; als, in dem vorher erwahneten Falle, bey Vollmachten, bey Beglaubigungsschreiben für Abgesandten, Tractaten, Briefen und Unterhandlungen mit fremden Mächten, und sonst: so wird die Ausführung verhindert. Und wenn dieses geschiehet: so kann auch nicht gesagt werden, daß Seine Majestät dasjenige angenommen hätten, was durch die mehresten Stimmen vom Reichsrathe beschlossen worden.

Anderß reden die Königliche Versicherung und die Regierungsform davon. Die erstere erkläret sich bey den Aemtern und Bedienungen: daß, wenn eine Beförderung mit den Schwedischen Gesetzen und der Regierungsforme streitend befunden werden, und der Wohlfart und den Verdiensten anderer rechtschaffenen und versuchten Unterthanen nachtheilig seyn sollte; Seine Majestät die Gedanken und Vorstellungen der Reichsräthe, nach den meisten Stimmen bey Sich gelten lassen, und sonst jemanden dazu ernennen wollen, gegen den dergleichen Erinnerungen nicht gemacht werden können.

Wer soll prüfen, ob die Beförderung des Ernannten jemanden nachtheilig sey? Nicht der König: denn der König kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, noch der Leidende gegen Ihn eine Klage führen. Dadurch aber würde den Schwedischen Unterthanen ein Theil ihrer Gerechtsame genommen. Deswegen hat der 40ste § der Regierungsform dem Reichsrathe diese Prüfung zugeeignet. Wenn Seine Majestät daher die Ernennung eines anderen aufschieben, unter der Erklärung, selbiges der eigenen Untersuchung der Reichstände zu überlassen: so machen Sie Ihre theure Versicherung willkührlich; welche dennoch Seine Majestät unwillkührlich verbindet, den Beschluß der Mehrheit, als Ihren eigenen, anzusehen.

VI. Die Entscheidung dieser Angelegenheit

Es würden auch die Reichsstände, gegen die eigentliche Absicht, dadurch in Entscheidungen über die Gesetze gemischt werden, hingegen dasjenige verlieren, was für eine Macht, so Gesetze giebt, das vornehmste ist, die Sicherheit wegen ihrer und der Staatsgeschäfte. Bewerkstellung.

Man kann leicht ermessen, was das Reich für einen Schaden dadurch leide, wenn wichtige Aemter unbesezt gelassen werden: da ein gleicher Trieb und ein gleiches Leben, in allen Aesten der Reichsverwaltung, unumgänglich sind. Wenn aber auch dieser Umstand an sich selbst von geringerer Wichtigkeit gehalten werden sollte: so ist doch dieß allezeit eine Sache von den größten Folgen, daß die Grundfesten der Hauptgesetze dadurch verrücket werden, wenn die Beschlüsse der Mehrheit ohne Ausführung stillestehen. Und bey einer solchen Verrückung ist alles verrücket, keine Sicherheit für die Unterthanen, keine Sicherheit für die Verwaltung des Reiches. Was in einem weniger beträchtlichen Falle geschiehet, das kann, auf eben die Art, und durch eine gleiche Veranlassung, bey einem wichtigeren sich zutragen.

Es ist daher, nach dem Urtheile der Deputation, ein jeder Augenblick kostbar, eine Krankheit in dem Regierungskörper zu heben, welche allezeit tödtlich wird, wenn die Hülfsmittel verabsäumt werden. Diese Sache mit einzelnen Fällen, und der Anwendung der Gesetze zu vermischen, wie vorher gedacht worden, wäre gegen eine natürliche Ordnung, und hiesse Hülfe in einer neuen Verletzung der Grundgesetze suchen. Wenn die Beschlüsse der Mehrheit nicht gelten: so höret das Gesetz auf; und mit dem Gesetze die Verantwortung des Senates. Deswegen muß das erstere seinen Trieb und seine Wirkung erhalten; wenn die letztere erfolgen soll. Findet außerdem jemand sich verleset, daß die Herren Reichsräthe ihn von einer Beförderung ausgeschlossen haben, zu der er von Seiner Majestät in Gnaden ernannt worden: so kann er keine Genugthuung erhalten; woferne Seine Majestät nicht, nach Ihrer Versicherung, und der Regierungsform, einen anderen ernannt, bey dem die Herren Reichsräthe keine Erinnerung zu machen gehabt haben. Wenn dieß

vor-

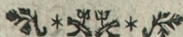
vorausgegangen ist: so kann hernach die Frage angestellt werden; was für eine Veranlassung sie zur Ausschließung eines solchen Klagenen gehabt haben?

Von solchen Vorfällen werden die hochlöblichen Stände des Reiches hinführo umständlich unterrichtet, und, zu dem Zwecke, die Protokolle und Urkunden vorgeleget werden. Was jetzt vorgewesen, ist eine Frage vom Gesetze, und nicht von dem, so geschehen. Auf diesem Grunde schlägt die Deputation den beygelegten Entwurf einer unterthänigen Antwort vor, die an Seine Majestät abgehen könnte, in Ansehung der Vollmächte, und anderer Ausfertigungen, dasjenige zu erfüllen, was Dero Königl. Versicherung enthält.

Die Deputation wünschet, daß darüber in Einigkeit Ueberlegungen angestellt werden, solche, wie man sie von Ständen fordern kann, die an Gesetze gebunden sind. Streitige Meinungen in der Sache selbst können hier nicht Raum haben. Denn es würde eine jederzeit gewiß gegen die Gesetze und Regierungsform seyn. Diese hat die Deputation, in den Stellen, worauf sie sich berufen, den Reichsständen vorgeleget, so wie sie an sich selbst sind, ohne einige Erklärung, und noch weniger einige Einschränkung oder Erweiterung ihres Wortverstandes. Wenn wir selbige wieder beleben; wenn die Verwaltung des Reiches in ihren ebenen Gang wieder gestellet wird: so haben wir zum wahrhaften Vergnügen Seiner Königl. Majestät, und zu unserem eigenen und einer dankbaren Nachwelt Vortheile die Hoheit des Königes, und die Rechte und Freiheiten des Volkes befestiget. Wie oben.

Auf Befehl

Johann Jfr. Torpadius.



VII. Der

* * * * *

VII.

Der Stände unterthänige Antwort
an den König.

Großmächtigster, Allergnädigster König.

Aus Eurer Königlichen Majestät gnädigen Vorstellungen haben die Reichsstände mit Bekümmerniß die jegige mißliche und nachdenkliche Verfassung des Reiches erkannt.

Die Stände haben gefunden, daß selbige von den Gedanken herrühren, welche Eure Majestät zu besitzen Sich geäußert haben, als wenn es eine von Dero hohen Gerechtsamen wäre, die in dem Rathe gefassten Beschlüsse zu prüfen. Und obgleich Eure Majestät, durch eine spätere Vorstellung, gnädigst beliebt haben, Sich zum Theil hierüber etwas anders zu erklären: so ist doch gewiß, daß die noch nicht besetzten Aemter und Bedienungen, aus der Ursache ledig geblieben, weil die Herren Reichsräthe diejenigen davon ausgeschlossen, die von Eurer Majestät ausser dem Vorschlage ernannt worden. Es werden daher Eure Majestät geruhen, es Sich nicht zuwider seyn zu lassen, daß die Reichsstände nicht umhin gekonnt haben, daraus eine solche Meinung zu folgern: als wenn gleichfalls Eure Majestät die Unterzeichnung Ihres hohen Namens, auch in anderen Fällen, aus dem Grunde, und in den Gedanken verweigert hätten, daß die Beschlüsse der Mehrheit im Rathe mit Eurer Majestät Ueberzeugung und der Bärtlichkeit Ihres Gewissens nicht übereinstimmten.

Eure

Eurer Majestät geruhen hiebey gnädigst zu erwegen: daß die Freiheit an das Gesetz und die Verantwortung des Senates gebunden sey; daß, wenn die Beschlüsse der Mehrheit nicht zur Ausführung gebracht werden, die Regierung des Reichs in dem ebenen und unverrückten Laufe stillestehen, worin sie erhalten werden muß; und daß alsdenn keine Sicherheit für den König, oder die Unterthanen gefunden werde.

Allein die Anführung solcher und mehrerer Gründe könnte für überflüssig in einer Sache angesehen werden, bey der das Zweifeln am allerwenigsten statt finden sollte. Die Reichsstände dürfen nur in Unterthänigkeit, vor Eurer Majestät sich berufen auf den 7ten § Ihrer theuren Versicherung; mit dem Rathe der Reichsräthe zu herrschen und zu regieren, und folglich nicht ohne, noch minder gegen ihn: auf den 9ten §, von der Besetzung erledigter Aemter und Bedienungen, wenn der Senat jemanden ausgeschlossen hätte, der von Eurer Majestät in Gnaden dazu ernannt worden; die Gedanken und Vorstellungen des Reichsrathes, nach den meisten Stimmen, bey Sich gelten zu lassen, und sonst jemanden dazu zu ernennen, gegen den eine solche Erinnerung nicht angeführet werden könnte: und endlich auf den 15ten § der Regierungsform; daß Seine Majestät allezeit den Rath annehmen, der von den Mehrsten des Senates für den nützlichsten erklärt worden.

Die Reichsstände haben Eurer Majestät Worte und Zusagen stets für heiliger gehalten, als die kräftigsten Gesetze, und halten sie noch heute dafür. Auf dieselben haben die Stände des Reiches und das ganze Volk ihre Huldigung und Treue gebauet. Auf deren Erfüllung beruhet Eurer Majestät wahre Ehre, Königliche Macht und Sicherheit.

Bei dieser Ueberzeugung von Eurer Majestät Zärtlichkeit für den Bestand der Grundgesetze des Reichs, sind dessen Stände weit
E davon

davon entfernt, aus Eurer Majestät edelmüthigen Denkungsart eine solche Meinung herzuleiten: als wann die Beschlüsse der Mehrheit im Senate nicht als Eurer Majestät eigene gnädige Beschlüsse angesehen werden, und Dero Prüfung unterworfen seyn sollten; oder ihre Bewerkstelligung bey den Vorfällen aufgehalten werden, da selbige auf Eurer Majestät hohe Unterschrift allein ankömmt.

Eure Majestät werden nach der Anleitung Ihres Königlichen Eides und Ihrer Versicherung finden: daß die mehr als preiswürdige Zärtlichkeit Ihres Gewissens, bey einer geschwinden Ausführung, Raum finden könne; nicht aber bey den Beschlüssen selbst, wenn Eure Majestät an ihnen bey der Ueberlegung keinen Theil nehmen, oder auch ihre verschiedene Meinung in Gnaden erklären.

Auf diesem Grunde, und in der reinen Absicht, daß die jetzt versammelten Stände des Reichs die Verwahrung und Sicherheit besitzen mögen, die sie von der Kraft und Wirkung der Gesetze allein erhalten können, fassen dieselben die unterthänige Vertröstung; wie sie auch in Unterthänigkeit darum anhalten: daß Eure Majestät geruhen, unseren Grundgesetzen ihre völlige Bewerkstelligkeit zu geben; und zu dem Ende, sowohl den bis jetzt noch nicht abgethanen Geschäften, als denen, die zwar abgethan, aber nicht ausgeführet sind, durch Ihren hohen Königlichen Schluß, in Gnaden abhelfen: damit man nun, und für die Folgezeit, allem demjenigen vorkommen möge, was zu solchen besorgsamem Umständen, als dießmal bey den Reichsständen vorgewesen sind, auf einige Art Veranlassung geben könnte.

Dann können, unter einem an die Gesetze gebundenen gnädigen Könige, die vermindgenden Stände des Reiches, bey einem kräftigen Gesetze, zu den Ueberlegungen schreiten, welche die Angelegenheiten des States und Eurer Majestät gnädige Vorstellungen

gen von ihnen fordern. Dann können auch die Reichsstände untersuchen: ob die Herren Reichsräthe Eurer Majestät Hoheit und in den Gesezen gegründete Gerechtfame verlehret haben? und sie, in einem solchen Falle, zu der härtesten Verantwortung gezogen werden. Es versichern hiebey die Reichsstände unterthänigst: daß dieses eine von ihren angelegentlichsten und eifrigsten Beschäftigungen seyn soll; nachdem das Gesez hiedurch in seine Kraft und Stärke gesezet worden. Indessen können die Herren Reichsräthe in der Regierung des States nicht von Eurer Majestät gnädigem Vertrauen abgesondert werden. Dieß ist eine Gerechtigkeit, die sie durch das Gesez besitzen: nicht bloß für sich selbst; sondern wegen ihrer Würde und der Stände des Reiches, deren Bevollmächtigte sie sind.

Wenn Eure Majestät, in ebenerwehnter Absicht, Sich vom Senate trennen sollten: so geschähe auch zugleich die Trennung von den Ständen; indem, unter Eurer Majestät Herrschaft, die Herren Reichsräthe, nebst der Königlichten Hoheit, die Rechte des Reiches und des Volkes bewahren.

Die Wachsamkeit des Königes macht die Rätze auf ihre Pflichten und Geschäfte achtsamer. Des Königes Vertrauen erleichtert ihre Mühe: und Seine Hoheit giebt den Beschlüssen Trieb und Stärke.

Auf diese Art wird die Bürde der Herrschaft für Eure Majestät leicht, Dero Regierung ehrenvoll, und Dero Volk glücklich. Dann führen Eure Majestät, unter Ihrem eigenen und Ihrer Unterthanen gemeinschaftlichem Vergnügen, einen Zeppter, der, zu allen Zeiten, durch grosser Könige Thaten, und des Schwedischen Volkes Treue und Gehorsam, glänzend gewesen ist.

So hohe Endzwecke verbinden gleichwol die Reichsstände, ehe sie sich trennen, noch weiter auf die Maßregeln und Auswege bedacht zu seyn, welche, in diesem Stücke, das wahre Beste Eurer

Majestät und des Reiches befördern, und eine sowohl gewisse als geschwinde Ausführung der Verfassungen der Reichsstände und der vorkommenden Staatsgeschäfte bewirken können.

Die Reichsstände verharren mit tiefster Verehrung

Großmächtigster, Allergnädigster König

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste und getreueste Diener
und Unterthanen

Im Namen
der Ritterschaft und des Adels
Axel Fersen
zeitiger Landmarschall.

Im Namen
der Geistlichen
Henrich Benzelius
der Sprecher.

Im Namen
des Bürgerstandes
Gustaf Kiermann
der Sprecher.

Im Namen
des Bauernstandes
Olof Haokansson
der Sprecher.

Stockholm, am 28sten des Novembers, im Jahre 1755.



VIII. Die

VIII.

Die Rede des Landmarschalls, des Herrn Grafen Axel Fersen, da er Seiner Majestät, im sitzenden Rathe, unter einer großen Deputation, der Reichsstände unterthänige Antwort vom 28sten des Novembers überlieferte.

Großmächtigster, Allergnädigster König

Die Reichsstände haben mit einer, bey allen Vorfällen, geäußerten, unterthänigen Ehrfurcht für Eurer Majestät theure Person, und mit sorgfältiger Zärtlichkeit für Eurer Majestät Hoheit und des Reichs Wohlergehen, das große Geschäfte überleget, welches Eurer Königlich Majestät gnädige Vorstellung, und der Herren Reichsräthe Memorial und Erinnerungen in Ansehung der Grundgesetze, denselben vorgetragen haben.

Die Ueberlegungen der Reichsstände haben auf den Gründen beruhet, auf welche Stände, die Gesetze geben, und treue Unterthanen allezeit ihre Handlungen bauen müssen. Und ihr vereinigter Beschluß, den Eurer Majestät in aller Unterthänigkeit zu übergeben, diese Deputation der Reichsstände die Gnade hat, entlehnet seine Stärke von dem Gesetze, welches die Reichsstände und einen jeden redlichen Unterthanen zum Gehorsam und zur Treue gegen Eure Majestät und das Vaterland verbindet.

Die Reichsstände empfehlen sich unterthänigst Eurer Königlich Majestät Gnade und hohen Zuneigung.



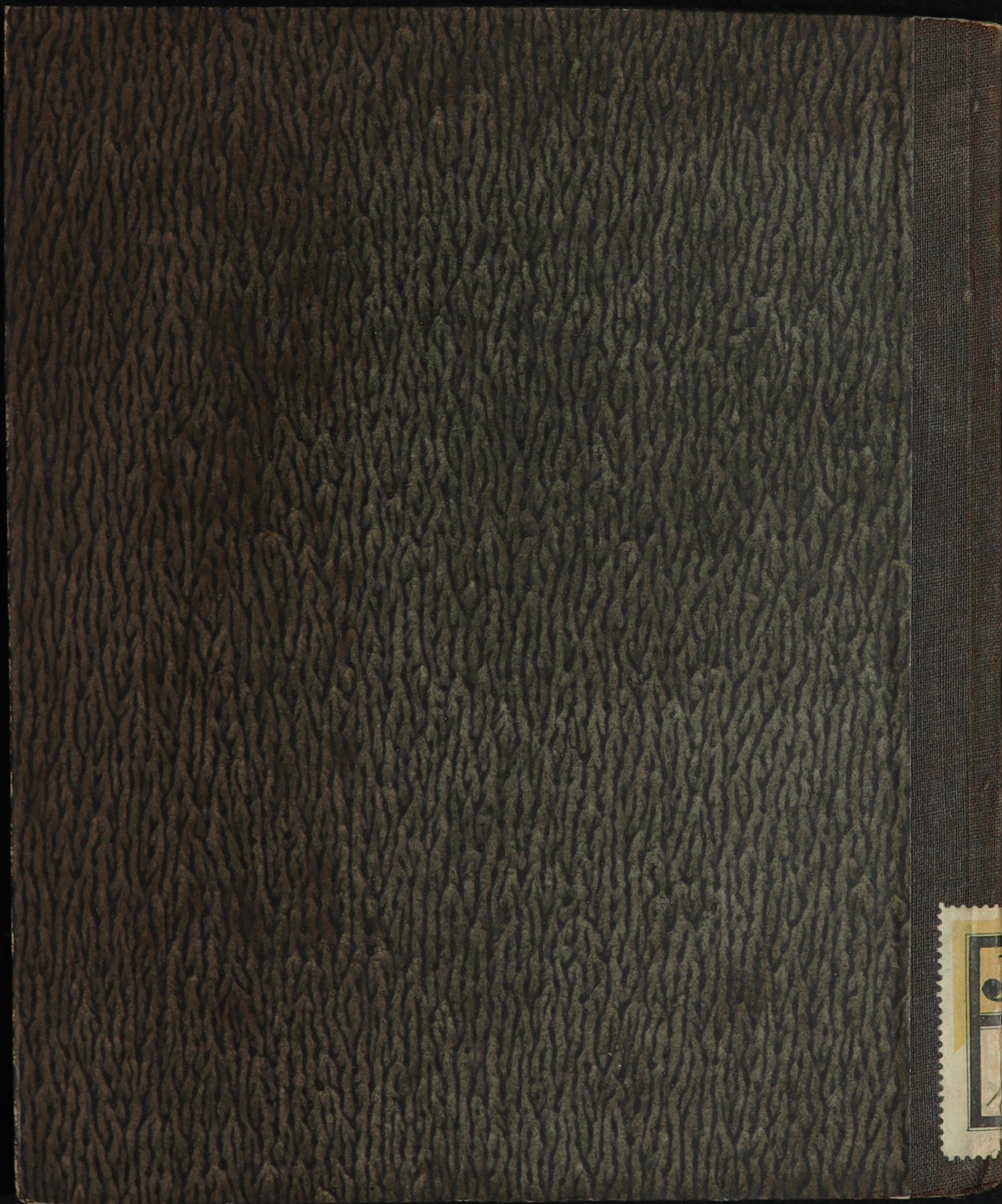
Das

Das Verzeichniß der Urkunden.

- I. Memorial der Reichsräthe an die Stände, vom 3ten des Novembers, im Jahre 1755. Seite 1
- II. Des Königes Vorstellung an die Stände. 6
- III. Der Reichsräthe Erläuterungen über die Vorstellung des Königes. Ein Auszug aus dem Protokolle des Senates, vom 7ten des Novembers. 13
- III. Die nähere Erklärung des Königes über Dero erstere Vorstellung. An die sämmtlichen Reichsstände. 17
- V. Anmerkungen der Reichsräthe über die neue Erklärung des Königes. Ein Auszug aus dem Protokolle des Senates vom 12ten des Novembers. 21
- VI. Die Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit von der großen Deputation der Stände. Ein Auszug aus ihrem Protokolle, vom 15ten des Novembers. 25
- VII. Der Stände unterthänige Antwort an den König, vom 28sten des Novembers. 32
- VIII. Die Rede des Landmarschalles, des Herrn Grafen Axel Fersen, da er Seiner Majestät, im sitzenden Rathe, in der Begleitung einer großen Deputation, der Reichsstände unterthänige Antwort überlieferte. 37







Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1795346485/phys_0044



